von ihm zu Lehn rührende mit Schaf gemacht. machte ohne Schade [illegible] [illegible] u. [illegible] bekommen ohne Verhinderung d. Zinkung d. v. Schönberg [illegible] nicht [illegible] [illegible] der [illegible] von Schönau sind u. nicht v. ihm zu Lehn rühren u. Pfandung [illegible] Schönau zu schicken.

Die v. Schönau mögen ihre Güter, so die v. Carlowitz zu Lehn tragen, ohne sein, seiner Erben u. Nachkommen Verhinderung verkaufen, [illegible] u. ihre Notdurft.

Carlowitz [illegible] soll auch von denen von Schönau kein Lehngeld, Abzugsschilling [illegible] fordern u. die [illegible] auch nicht geben, [illegible] Montag n. Vor. inv. 1502.

p. 13b Niederlage: geladene Schiff mit Getreide u. Hafer muß jeder [illegible] 3 [illegible] Tage [illegible] vor der Stadt still liegen, dasselbe verkaufen; denn wo er dem Rat nicht gibt, wenn er aber unverkauft damit wegfahren wolle, muß er von jeden 100 Scheffel 4 gr. Übermaßgeld geben, auch über M. g. H. gebührlichen Zoll.

Alle Waren, die man die Elbe aufschifft, [illegible] [illegible] wolle, soll auf dieser [illegible] vor der Stadt u. nicht, [illegible] die Elbe niedergeschifft werden oder [illegible] die Stadt durchführt, muß über gebräuchl. Zoll, dem Rat 6 gr. vom Wagen geben, ausgeschlossen die Fuhrleute zur Gottleuba geben vom Wagen 2 gr.

Ein jeder [illegible] so das Salz [illegible] abgeführt, gibt dem Rat über gebräuchl. Zoll 3 gr. vom Wagen, von jedem 60 [illegible], [illegible] wegführt gibt man dem Rat 1 gr.

Ein jeder Wagen, der [illegible] zoll [illegible], gibt dem Rat über gebräuchl. Zoll 1 gr.

Ein jeder Wagen, der beladen ist, er sei mit Wein, Korn, Malz, Salz, Waid, muß jeder Wagen dem Rat über gebräuchl. Zoll 2 [illegible] Wagegeld geben.

Alle Einwohner dieser Stadt sollen vom Brückzoll so etliche [illegible] Zolles [illegible] u. [illegible], [illegible] sagen, [illegible] Herzog Georg [illegible] (als Vorlage) post [illegible] Domini im 1501 Jahr in der Fastenzeit.

Alle [illegible], so zu Pirna gemacht u. auf die Elbe [illegible] geschifft u. gefahren werde, sagen die [illegible], [illegible] u. Bürger der Stadt [illegible], sagen die [illegible] auch [illegible].

---

p. 18 Notelbfrage der Niederlage.

Es steht auch geschrieben, als [illegible], daß Pirna [illegible] einem Markgraf v. Meißen, der [illegible] Niederlage [illegible] gelegt, dieselbe Niederlage haben wir gehabt bis auf König [illegible], der die uns auch bestätigt hat mit seinem Briefe, danach hat die auch unser Herr der Herzog bestätigt mit seinem Briefe; welcher [illegible] Gast Getreide [illegible] bringt, das hat er zu [illegible] verkauft und der Stadt Gemeinheit, dann würde sein [illegible] Städte [illegible], der Gemeinheit [illegible] nicht also. Nu hat die eine Stadt Briefe gegeben der andern, daß die Gemeinheit soll sein, welcher Gast zu uns Getreide bringe, der soll [illegible] in den dritten Tag u. soll [illegible] u. soll [illegible] er wolle; bitten wir um [illegible], ob wir nicht billiger u. [illegible] bei der Gnade u. bei dem [illegible] sein zu bleiben, die uns von [illegible] unseren [illegible] bestätigt sein, daß auch keine Stadt mit keinen [illegible] unsere Niederlage gebrochen möge, oder was recht sei? (o. J. dat)

Notel

Darauf sprach der [illegible] zu Magdeburg ein Recht bei der Gnade u. Rechten u. bei der Niederlage die auch [illegible] der [illegible], u. zu [illegible] habt und [illegible] zu bleiben, [illegible] andere Städte das nicht [illegible] gebrochen mögen. Von Rechtswegen. Gegeben unter unserem Insiegel.